

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1915.

Sitzung vom 12. August 1915.

1838. Baulinien. A. Mit Schreiben vom 10. Juli 1915 legt der Gemeinderat Adliswil die von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 1915 festgesetzten und im Amtsblatt Nr. 49 vom 18. Juni 1915 publizierten Bau- und Niveaulinien der Austraße, der Wachterstraße und der neuen Verbindung von der Austraße bis zur Soodstraße zur Genehmigung vor.

B. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 8. Juli 1915 sind daselbst gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

An der Austraße ist ein Baulinienabstand von 14 m angenommen und es verbleibt bei der Straßenbreite von 6 m beidseitig eine Vorgartenbreite von 4 m. Für die Wachterstraße und die neue Verbindung zwischen der Au- und Soodstraße beträgt der Baulinienabstand 12 m. Längs der Wachterstraße ist die Südseite überbaut; die Häuser stehen hart an der Straße. Mit Genehmigung der Baulinien wird für die spätere Verlegung der Straße und Erstellung von kleinen Vorgärten der nötige Platz reserviert. Die neue Verbindungsstraße zwischen der Au- und Soodstraße wird von 4 m auf 6 m verbreitert und es erhält der obere Vorgarten eine Breite von 4 m und der untere eine solche von 2 m.

Die Niveaulinien der Au- und der Wachterstraße zwischen der Soodstraße und der neuen Straßenverbindung fallen durchschnittlich 0,7% beziehungsweise 0,6%, im Maximum 1,2% auf 35 m Länge beziehungsweise 0,75% auf 60 m Länge. Die neue Verbindungsstraße erhält von der Austraße bis zur Soodstraße eine gleichmäßige Steigung von 0,6% auf 105,5 m Länge. Die Bau- und Niveaulinien dieser drei Straßen schließen an die mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1102 vom 20. Mai 1915 genehmigten Bau- und Niveaulinien der Soodstraße an.

Was die nördliche Baulinie an der neuen Verbindung zwischen Sood- und Austraße anbelangt, wäre ein Abstand von 3 m von der Straßengrenze wohl angebracht, mit Rücksicht auf die geringe Tiefe der anstoßenden Grundstücke dürfte aber von einer Verschiebung Umgang genommen werden. Eine Verschiebung der nördlichen Straßengrenze anlässlich der Straßenverbreiterung gegen Süden hätte wenig praktischen Wert.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Adliswil vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Austraße, der Wachterstraße und der neuen Verbindung von der Austraße bis zur Soodstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rücksendung der Plandoppel und an die Baudirektion unter Rückgabe der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 12. August 1915.

0131-0009

Adliswil